

Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1** Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten, Dienstleistern, Werkunternehmern oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam "Auftragnehmer" genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen (auch „Aufträge“ genannt) nicht erwähnt werden. Die Bedingungen gelten auch bei Verträgen mit allen anderen Konzernunternehmen der Generali Gruppe, wobei sich Konzernunternehmen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorbehalten, die Geltung des Rechtsregimes und des Gerichtsstandes am Sitz dieses Konzernunternehmens zu wählen. Eine Auflistung der verbundenen Unternehmen der Assicurazioni Generali S.p.A. (Konzernunternehmen, „subsidiaries consolidated line by line“ oder „non-consolidated subsidiaries and associated companies“) kann dem Geschäftsbericht der Assicurazioni S.p.A. auf deren Homepage entnommen werden.
- 1.2** Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen von Angeboten, Auftragsbestätigungen oder in sonstigen Dokumenten auf seine Geschäftsbedingungen verwiesen hat.
- 1.3** Diese Bedingungen gelten für alle Einzelverträge zwischen uns und dem Auftragnehmer, die nach Geltung dieser Bedingungen abgeschlossen werden, sofern in den Einzelverträgen nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2 Auftragserteilung

- 2.1** Ein Auftrag gilt erst als erteilt, wenn er von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist (fortgeschrittene elektronische Signatur ausreichend). Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Beauftragung (fortgeschrittene elektronische Signatur ausreichend) bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Arten der Auftragsdurchführung sind verbindlich. Mit der Annahme des Auftrags erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Angaben über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Plänen und Anweisungen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, sodass unser Auftrag korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Angaben.
- 2.2** Auftragserteilungen sind uns schriftlich (fortgeschrittene elektronische Signatur ausreichend) innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen; ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt.

3 Auftragsänderung

- 3.1** Änderungen des erteilten Auftrages insbesondere Änderungen des Leistungsinhaltes, des Leistungsumfanges (Mehr- und Mindermengen), der Leistungsqualität, des Zeitpunktes der Leistungserbringung, und der Vergütung, erfolgen nach dem nachfolgend beschriebenen Änderungsverfahren:
- schriftliches (Textform ausreichend) Verlangen eines konkret bezeichneten und möglichst detailliert beschriebenen Änderungswunsches inkl. Aufforderung der anderen Vertragspartei zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Änderungswunsch innerhalb einer im jeweiligen Auftrag oder dem schriftlichen Änderungswunsch genannten Frist
 - Stellungnahme der anderen Vertragspartei über die Umsetzbarkeit und Auswirkungen einer Umsetzung des Änderungswunsches unter Bezeichnung der zur Umsetzung des Änderungswunsches erforderlichen Maßnahmen, etwaigen Terminveränderungen, Kosten, Risiken etc.
 - gemeinsame Bewertung des Änderungsantrages
 - gemeinsame Änderungsplanung und Abstimmung unter Festlegung insbesondere von Leistungsinhalt,

- Leistungsumfang (Mehr- und Mindermengen), Leistungsqualität, Zeitpunkt der Leistungserbringung, Abnahme und Vergütung
- Anfertigen von Dokumenten (Vertragsänderungen und -ergänzungen)
- Unterzeichnung der Vertragsänderung
- Einführung der Änderung in die laufende Leistungserbringung

Die Vertragsparteien werden im Auftrag oder sonst ad hoc für ein bestimmtes Vertragsänderungsverfahren jeweils verantwortliche Personen benennen.

Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen dieses Änderungsverfahrens erfolgen für uns unentgeltlich.

- 3.2** Änderungen des erteilten Auftrages sind nur wirksam wenn sie schriftlich (fortgeschrittene elektronische Form ausreichend) erfolgen und die zu ändernde Bestimmung ausdrücklich bezeichnen.
- 3.3** Der Auftragnehmer wird während eines laufenden Änderungsverfahrens die gemäß des Auftrages geschuldeten Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn wir weisen ihn schriftlich (Textform oder einfache elektronische Form ausreichend) an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über den Änderungswunsch eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Änderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der gewünschten Änderungen nicht mehr verwertbar wären oder mit zusätzlichem Aufwand geändert werden müssten, teilt der Auftragnehmer uns dies unverzüglich schriftlich (Textform oder einfache elektronische Form ausreichend) mit.

4 Zusammenarbeit

- 4.1** Der Auftragnehmer arbeitet mit uns zum Zweck einer zielgerichteten und reibungslosen Abwicklung der Verträge einschließlich möglicher zusätzlicher Projekte eng und vertrauensvoll zusammen, pflegt eine offene Kommunikation und führt einen partnerschaftlichen Umgang.
- 4.2** Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten weiteren Mitarbeiter bzw. Subunternehmer organisieren ihre Tätigkeit eigenverantwortlich. Die Mitarbeiter und Subunternehmer unterliegen keinen Anweisungen unsererseits. Der Auftragnehmer wird eigene Arbeitsmittel auf eigene Kosten einsetzen, soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.
- 4.3** Der Auftragnehmer erbringt die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe der von uns erteilten Weisungen. In Zweifelsfällen, insbesondere sofern aufsichtsrechtlich erforderlich, holt der Auftragnehmer unsere Entscheidungen ein. Der Auftragnehmer kommt darüber hinaus bei der Verwendung der ihm unter diesem Auftrag zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen im Zuge der Erbringung der vertraglichen Leistungen unseren Weisungen nach.
- 4.4** Die Vertragsparteien besprechen sich regelmäßig über alle anstehenden Punkte betreffend die Leistungserbringung. Der Auftragnehmer benennt bei Einsatz mehrerer Mitarbeiter und Subunternehmer einen Ansprechpartner, der befugt ist, die Arbeit der Mitarbeiter und Subunternehmer zu koordinieren und im Namen des Auftragnehmers erforderliche Entscheidungen zu treffen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen ausschließlich den Weisungen des benannten Ansprechpartners/Verantwortlichen des Auftragnehmers.
- 4.5** Ergeben sich bei der Leistungserbringung Probleme wegen unterschiedlicher Auffassung der Vertragsparteien, die auf Ebene der Projektteams bzw. sonst der Teamleiter nicht gelöst werden können, wird auf dieser Ebene ein schriftlicher Bericht angefertigt und der nächst höheren Ebene zur Entscheidung vorgelegt. Die Vertragsparteien bemühen sich darum, spätestens auf der Ebene der Geschäftsleitung im partnerschaftlichen Sinne zu einer einvernehmlichen Problemlösung zu gelangen.

5 Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Die Leistung wird vom Auftragnehmer nach dem bei Auftragserteilung geltenden aktuellen Stand der Technik erbracht. Der Auftragnehmer setzt Personal ein, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen entsprechend qualifiziert, organisiert und angeleitet ist und über ausreichende Praxiserfahrung verfügt. Der Auftragnehmer hat das zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzte Personal sorgfältig auszuwählen, einzuweisen und zu überwachen. Der Auftragnehmer stellt jederzeit sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal über die für die vertragsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Qualifikation verfügt und weist uns dies auf Anforderung durch geeignete Unterlagen nach. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere zu verneinen, wenn in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägige Vorstrafen vorliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf unsere Anforderung oder auf Anforderung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Personen, die bei ihm die Verantwortung für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen innehaben, die Unterlagen und Nachweise beizubringen, die uns und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Überprüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Verantwortlichen ermöglichen. Weitergehende aufsichtsrechtliche und behördliche Vorgaben, insbesondere solche, die sich aus der Umsetzung von Art. 42 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) künftig ergeben, sind zu beachten. Zu deren Umsetzung werden die Vertragsparteien in der Leistungsbeschreibung oder gesondert schriftliche Vereinbarungen treffen oder wir werden eine entsprechende schriftliche Weisung nach Ziffer 4.3 erteilen.

5.2 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

5.2.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften und Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die hierzu ergangenen Verordnungen, behördlichen Vorgaben und Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn und Arbeitsschutz sowie die Exportkontrollbestimmungen sowohl von ihm und seinen Mitarbeitern als auch von allen durch den Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmern (umfasst im Sinne dieses Vertrages auch Verleiher im Sinne des MiLoG iVm AEntG) und deren Mitarbeitern eingehalten und unsere Richtlinien, u.a. zur Notfallplanung, in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein angemessenes internes Kontrollsystem vorzuhalten sowie ein angemessenes Risikomanagement zu betreiben und die vertragsgegenständlichen Leistungen in diese Systeme einzubeziehen. Über die Einrichtung und wesentliche Änderungen des internen Kontrollsystems und des angemessenen Risikomanagements hat der Auftragnehmer uns zu informieren. Der Auftragnehmer und wir stimmen die konkreten Maßnahmen und Kontrollen sowie Art, Umfang und Frequenz der Berichterstattung ab. Die Dokumentation hierüber hat in Textform zu erfolgen und mindestens dem Standard PS 951 n. F. oder ISAE 3402 oder einem vergleichbaren Standard zu entsprechen. Uns bleibt unbenommen, auch in diesem Zusammenhang Weisungen nach Ziffer 4.3 (Weisungsrecht) zu erteilen. Das Weisungsrecht erstreckt sich beispielsweise auch auf das Berichtsformat, die Berichtsfrequenz und das Einfordern risikominimierender Maßnahmen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Kontinuität der Dienstleistungen auch in Notfällen durch erforderliche Maßnahmen gewährleistet ist. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein angemessenes Notfallmanagementkonzept für die Aufrechterhaltung der Leistungserbringung zu entwickeln und uns zwecks Zustimmung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat das Notfallmanagementsystem während der Laufzeit dieses Vertrages regelmäßig auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen und insbe-

sondere bei festgestellten Lücken oder Sicherheitsmängeln entsprechend anzupassen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich schriftlich über den Status und die Ergebnisse einer solchen Überprüfung einschließlich der zu ihrer Umsetzung geplanten Maßnahmen berichten und uns insbesondere bei auftretenden Sicherheitsmängeln unverzüglich schriftlich informieren.

- 5.2.2** Auf unsere Aufforderung wird der Auftragnehmer uns innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Eingang der Aufforderung geeignete Nachweise der Sicherstellung der Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen durch den Auftragnehmer und durch den Subunternehmer, wie z.B. entsprechende vertragliche Vereinbarungen, vorlegen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, uns jährlich geeignete Nachweise über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Mindestlohn vorzulegen und uns unverzüglich zu informieren, falls bei einer Überprüfung des Auftragnehmers Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn auffallen oder falls bekannt wird oder der Verdacht besteht, dass eingesetzte Subunternehmer den Mindestlohn unterschreiten (Mitteilungspflicht).
- 5.2.3** Bei Verstößen des Auftragnehmers oder eines von diesem eingesetzten Subunternehmers gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder unsere Richtlinien, insbesondere gegen gesetzliche Regelungen zum Mindestlohn, sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zurückzubehalten. Darüber hinaus sind wir zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Auftrages berechtigt. Im Falle des Rücktritts schulden wir keinen Wertersatz.
- 5.2.4** Die Vertragspartner werden ihr Handeln bei der Geltendmachung von Ansprüchen wegen der Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen durch Dritte eng miteinander abstimmen. Der Auftragnehmer wird uns im Fall eines von einem Dritten, insbesondere von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines von diesem eingesetzten Subunternehmers gegen uns wegen der Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen geführten Rechtsstreits uneingeschränkt unterstützen und uns alle für unsere Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 5.2.5** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns oder ein Unternehmen der Generali Gruppe wegen der Verletzung von Rechten aus den vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern bei der Auftragsdurchführung zu beachtenden gesetzlichen Regelungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder unseren Richtlinien erheben, und uns oder dem Unternehmen der Generali Gruppe alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme, insbesondere Aufwendungen zur Rechtsverteidigung, zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er bzw. seine Subunternehmer die Rechtsverletzung weder zu vertreten haben noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätten kennen müssen. Etwaige weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.3** Der Auftragnehmer ist zur Einschaltung Dritter zur Leistungserbringung (nachfolgend Subunternehmer) nur nach unserer vorherigen schriftlichen (Textform oder einfache elektronische Form ausreichend) Zustimmung berechtigt, bleibt jedoch in jedem Fall uns gegenüber für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Wir werden die Zustimmung zum Einsatz von Subunternehmern nicht unbillig verweigern. Die Zustimmung kann bereits bei Abschluss des Auftrages erteilt werden. Die Subunternehmer sind in diesem Fall im Auftrag mit Name und Anschrift zu nennen. Subunternehmer in diesem Sinne ist jeder Dritte, der aufgrund eines Vertrages mit dem Auftragnehmer die gesamte

oder einen Teil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung uns gegenüber erbringt. Kein Subunternehmer in diesem Sinne ist dagegen ein Dritter, der solche Leistungen erbringt, die nicht Teil der geschuldeten Leistung sind und die der Auftragnehmer lediglich als Neben- bzw. Hilfsleistungen zur Unterstützung bei der Leistungserbringung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Einsatz von Leiharbeitnehmern, Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungsarbeiten, Prüfung oder Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen, soweit diese nicht Teil der geschuldeten Leistung sind.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, so sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Rahmenvertrages zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, zu Geheimhaltung und zum Datenschutzrecht nach diesem Vertrag entsprechen.

Bei der Unterbeauftragung sind uns, unseren externen Prüfern sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Informations-, Auskunfts-, Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und der geltenden gesetzlichen, insbesondere aufsichts- und datenschutzrechtlichen, Bestimmungen beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch unser Recht, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der rechtlich relevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

- 5.4** Der Auftragnehmer ist zu vorzeitiger Leistungserbringung und zu Teilleistungen nicht befugt, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
- 5.5** Der Auftragnehmer räumt uns und unseren externen Prüfern (z.B. Wirtschaftsprüfer, steuerliche Betriebsprüfer) ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht ein. Darüber hinaus räumt der Auftragnehmer der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein vollständiges und uneingeschränktes Informations-, Prüfungs- und Kontrollrecht ein. Zur Ermöglichung der Informations-, Prüfungs- und Kontrollrechte nach Abs. 1 ist uns und unseren externen Prüfern sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Berechtigte“) auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten vollumfänglich und ungehindert Zugang und Zutritt zu den Geschäftsräumen, IT-Systemen und den uns betreffenden Informationen und Unterlagen (z. B. Geschäftsbücher und -unterlagen, Daten, Aufzeichnungen, Kopien, Materialien, Belege, Berechnungen zur Kostenverteilung) zu gewähren oder in Kopie zur Verfügung zu stellen und Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu geben, soweit dies für eine umfassende Beurteilung der Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlich ist. Den Berechtigten sind insoweit unverzüglich die angeforderten Informationen zu erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in die übertragenen Aufgaben sowie die IT-Systeme zu gewähren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich über Entwicklungen zu informieren, welche die ordnungsgemäße Erledigung der übernommenen Aufgaben beeinträchtigen. Die Informations-, Auskunfts- und Berichtspflichten nach diesem Vertrag bestehen über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages fort.
- 5.6** Der Auftragnehmer beachtet und richtet sich bei seiner Tätigkeit nach unseren jeweils geltenden allgemeinen internen Vorschriften. Die geltenden allgemeinen internen Vorschriften werden im Auftrag benannt oder können bei uns angefordert bzw. eingesehen werden..
- 5.7** Die Vertragsparteien werden während ihrer Geschäftsbeziehung die in der jeweils aktuellen Fassung des Code of Conduct sowie der Group Rules der Generali Deutschland

Gruppe niedergelegten Prinzipien einhalten (die aktuelle Fassung des Code of Conduct und der Group Rules der Generali Deutschland Gruppe ist abrufbar unter www.generali-deutschland.de).

- 5.8** Wir sind berechtigt, die Anpassung des Auftrags auf Verlangen einer zuständigen Behörde, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder den zuständigen Datenschutzbehörden, sowie im Fall von Änderungen der anwendbaren Gesetzgebung oder Rechtsprechung den rechtlichen Anforderungen, insbesondere zu Informations-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften sowie den aufsichtsrechtlichen Vergütungsgrundsätzen, zu verlangen. Die Neuregelungen sollen der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit den ursprünglichen Bestimmungen verfolgt haben, nahe kommen und unter Wahrung des Vertragsziels die Belange beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigen.

6 Geheimhaltung und Datenschutz

6.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen aus unserem Bereich, der Generali Deutschland Gruppe, der Generali Gruppe und der Assicurazioni Generali S.p.A., die wir dem Auftragnehmer offen legen oder die der Auftragnehmer auf sonstige Weise in Verbindung mit der Anbahnung oder der Durchführung der Geschäftsbeziehung erlangt.

- 6.2** Der Auftragnehmer hat alle aus unserem Bereich und dem Bereich der Generali Deutschland Gruppe, der Generali Gruppe und der Assicurazioni Generali S.p.A. erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Das gilt insbesondere für alle unsere internen und externen Geschäftsangelegenheiten sowie alle internen und externen Geschäftsangelegenheiten der Generali Deutschland Gruppe, der Generali Gruppe und der Assicurazioni Generali S.p.A sowie deren Vertragspartnern. Zu solchen vertraulich zu behandelnden Informationen zählen sämtliche Informationen in schriftlicher, elektronischer, mündlicher, digitaler oder anderer Form. Dazu zählen insbesondere
- Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanungen, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten) oder
 - jegliche Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind oder
 - das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung anzusehen sind Informationen,

- die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch uns bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- die dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch uns und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- die von dem Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von uns selbst gewonnen wurden;
- die der Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden; oder
- die der Auftragnehmer nach gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Anordnungen offen zu legen hat. Soweit möglich wird der Auftragnehmer uns je-

doch vor der Offenlegung hierüber in Kenntnis setzen. Ist unsere Information vor Offenlegung der vertraulichen Information nicht möglich, wird der Auftragnehmer sie unverzüglich nachholen.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes trägt der Auftragnehmer die Beweislast.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unerlaubten Zugriff von Dritten zu sichern. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Informationen haben sich daran zu orientieren, welcher wirtschaftliche Wert diesen Informationen im Einzelfall zukommt. Je wichtiger die Information und je existenzbedrohender deren Weitergabe sein kann, desto strenger sind die Anforderungen an die Geheimhaltungsmaßnahmen. Diese Geheimhaltungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Als angemessen gelten die Geheimhaltungsmaßnahmen im Regelfall dann, wenn sie den Schutzmaßnahmen entsprechen, durch die der Auftragnehmer entsprechende eigene vertrauliche Informationen sichert. Mindeststandard ist dabei der Marktstandard der Branche für vergleichbare vertrauliche Informationen. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden verpflichtet sich der Auftragnehmer mindestens dazu

- alle Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, von anderen Dokumenten getrennt und so aufzubewahren, dass sie als vertrauliche Informationen von uns erkennbar sind und dass sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang geschützt sind;
- von den vertraulichen Informationen nur in dem Umfang Kopien anzufertigen, der notwendig ist und bei der Anfertigung von Kopien sicherzustellen, dass etwaige Kennzeichen auf den Originalunterlagen, die auf die Vertraulichkeit der Informationen schließen lassen, auf den Kopien wie auf den Originalunterlagen lesbar sind;
- die vertraulichen Informationen nicht in einem räumlich von außen zugänglichen und technisch ungesicherten elektronischen Informationssystem zu nutzen, zu reproduzieren, zu verarbeiten, zu speichern und
- uns unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Informationen an Dritte weiterzugeben und vertrauliche Informationen entgegen dieser Regelungen oder unserer Einzelanweisungen, für eigene Zwecke oder anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um eine unzulässige Offenlegung der vertraulichen Informationen zu verhindern. Die Offenlegung ist auch gegenüber Unternehmen, an denen der Auftragnehmer oder seine Gesellschafter beteiligt sind, bei denen der Auftragnehmer oder seine Gesellschafter eine geschäftsführende Funktion wahrnehmen, in sonstiger Form mit Vertretungsmacht ausgestattet sind oder mit denen der Auftragnehmer oder seine Gesellschafter über eine Kapitalbeteiligung verflochten sind, unzulässig. Soweit eine vertrauliche Information ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG darstellt, bleibt insoweit eine Offenlegung gemäß § 5 GeschGehG unberührt.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen oder die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Auswertungen für andere als im Rahmen dieses Auftrags genannten Zwecke zu nutzen, insbesondere nicht in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich über den Zweck hinaus zu verwer-

ten oder nachzuahmen (dies ist insbesondere abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG im Wege des sog. „Reverse Engineering“ nicht zulässig) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen. Insbesondere darf der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen nicht zum Gegenstand oder zur Grundlage eigener Schutzrechte im In- oder Ausland machen. Uns stehen in Bezug auf die Informationen ausschließlich die Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.

Auf unsere Aufforderung hin oder ohne Aufforderung spätestens bei Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer sämtliche vertrauliche Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung oder Beendigung des Auftrags zurückzugeben bzw. zu vernichten. Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Wir können vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser uns schriftlich versichert, dass er die vertraulichen Informationen vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

Die Pflicht zur Vernichtung vertraulicher Informationen besteht nicht, soweit diese gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen oder soweit eine Löschung nur mit unzumutbarem Aufwand erfolgen kann. Als unzumutbar gilt die Entfernung von Backups oder anderer technischer Sicherungskopien. Besteht nach dem Vorstehenden eine Ausnahme von der Pflicht zur Löschung der vertraulichen Informationen, hat der Auftragnehmer uns hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe für das Nichtbestehen einer Löschpflicht zu informieren.

- 6.3** Der Auftragnehmer ist zur vollständigen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, der datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct Datenschutz) des innerhalb der Generali Gruppe geltenden Datenschutzniveaus sowie besonderer gesetzlicher Regelungen, z.B. § 203 StGB soweit anwendbar, in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Schutz personenbezogener Daten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 der Verordnung 2016/679/EU (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden kurz „DSGVO“ genannt) zu treffen und uns auf Verlangen durch ein schriftliches Sicherheitskonzept nachzuweisen. Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten oder wichtige Informationen von uns erhebt, verarbeitet oder nutzt, erfolgt dies ausschließlich auf Basis und im Rahmen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und eventuellen Einzelanweisungen durch uns. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und entsprechender Maßnahmen zur Sicherung der Daten nach vorheriger Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Art. 12 ff. DSGVO geregelten Rechte der Betroffenen, insbesondere die Informationspflichten, das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragung sowie das Widerspruchsrecht zu wahren.

- 6.4** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, die auf die für sie maßgeblichen Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere betreffend Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Einhaltung datenschutzrechtlicher sowie geheimnisschutzrechtlicher Anforderungen verpflichtet sind. Der Auftragnehmer wird dazu bei den von ihm eingesetzten Mitarbeitern eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf die Wahrung des

Datengeheimnisses sowie Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten vor dem ersten Tätigwerden dieser Mitarbeiter vornehmen und uns dies auf Verlangen nachweisen. Wird auf ein entsprechendes Verlangen der Nachweis nicht erbracht, haben wir das Recht, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass der betroffene Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung nicht mehr eingesetzt wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern seines Unternehmens zugänglich zu machen, die uns oder dem Auftragnehmer gegenüber durch Vertraulichkeitsverpflichtungen mindestens im Umfang der Verpflichtungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Auf unsere Anforderung hat der Auftragnehmer unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Vertraulichkeitsregelungen zu erteilen und Kopien entsprechender Vertraulichkeitsdokumente auszuhandigen. Ferner wird der Auftragnehmer den Zugang zu den übermittelten Daten und Informationen auf diejenigen Mitarbeiter beschränken, die diese für die Zwecke dieses Auftrages benötigen.

- 6.5** Der Auftragnehmer hat alle Vorkommnisse unverzüglich zu berichten, die den Verdacht begründen, dass erlangte vertrauliche Informationen nicht vertraulich behandelt, insbesondere unbefugt gebraucht oder offengelegt wurden oder werden, oder Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Der Auftragnehmer wird in allen Fällen der drohenden oder tatsächlichen Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder des Datenschutzes unverzüglich in Absprache mit uns einschreiten und die Verletzungshandlung mit den erforderlichen Maßnahmen verhindern oder abstellen. Sofern eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde sowie der Betroffenen gemäß Art. 33 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 12 DSGVO erforderlich ist, hat dies in Abstimmung mit uns zu erfolgen.
- 6.6** Die genannten Verpflichtungen zur Wahrung der Geheimhaltung vertraulicher Informationen und des Datengeheimnisses gelten auch nach Vertragsbeendigung fort.
- 6.7** Erfordert die Konstellation, in der der Auftragnehmer für uns tätig wird, datenschutzrechtlich aufgrund gesetzlicher Regelungen (insbesondere als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO oder im Falle einer Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung mit uns gem. Art. 26 DSGVO), aufgrund von Vorgaben aus dem Code of Conduct Datenschutz (z.B. in bestimmten Fällen einer Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung) oder aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarung der Vertragsparteien den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Datenverarbeitung, so werden die Vertragsparteien eine solche Vereinbarung vor Beginn der Datenverarbeitung schließen. Grundlage dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung sind die von uns jeweils eingesetzten Muster. Vor Abschluss dieser gesonderten Vereinbarung zur Datenverarbeitung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, personenbezogene Daten für uns zu verarbeiten.
- 6.8** Für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Verletzung von Datenschutz- und/oder Geheimhaltungsbestimmungen und/oder geltender gesetzlicher Bestimmungen zum Mindestlohn durch den Auftragnehmer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Personen, für die der Auftragnehmer gem. §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, insbesondere Subunternehmer, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 2.500,-Euro und höchstens 50.000,- Euro an uns, die auf den tatsächlichen Schaden angerechnet wird. Handelt es sich um eine andauernde Verletzung von Datenschutz- und/oder Geheimhaltungsbestimmungen und/oder geltender gesetzlicher Bestimmungen zum Mindestlohn, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer weiteren Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- Euro bis höchstens 10.000,- Euro für jeden Monat, in dem die Verletzung andauert. Um einen andauernden Verstoß handelt es sich insbesondere, wenn sie die Vertraulichen Informationen einem unbestimmten Adressatenkreis – z.B. durch eine Veröffentlichung im Internet – zugänglich macht oder gesetzliche Mindestlohnbestimmun-

gen bei mehr als einer Lohnzahlung verletzt. Die Höhe der im jeweiligen Fall zu leistenden Vertragsstrafe richtet sich nach der Art und Schwere des Verstoßes, deren Gefährlichkeit für uns, dem Verschulden des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter oder sonstigen Personen, deren Verhalten dem Auftragnehmer zugerechnet werden sowie der Art und Größe des Unternehmens des Auftragnehmers. Wir werden die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB bestimmen. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar.

- 6.9** Es ist dem Auftragnehmer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet, uns oder die Generali Deutschland Gruppe als Ganze oder einzelne Unternehmen der Generali Gruppe als Referenzkunden anzugeben oder das Bestehen der Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten offenzulegen. Eine gegebenenfalls erteilte Zustimmung ist auf die Dauer der Laufzeit dieses Auftrages beschränkt und jederzeit widerruflich. Auch jede andere Veröffentlichung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag – insbesondere dessen Ausführung und Ergebnisse sowie der Umstände seiner Handhabung in Wort, Schrift, Bild oder Ton – bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

Weiter ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich gegenüber Journalisten, der Presse, sonstigen Medien oder sonst in der Öffentlichkeit nicht ohne Abstimmung mit unserem Vorstand bzw. unserer Geschäftsführung zu uns betreffenden Fragestellungen und Sachverhalten zu äußern. Äußerungen zu Sachverhalten, die die Generali Deutschland Gruppe oder einzelne Unternehmen der Generali Gruppe betreffen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Vorstand der Generali Deutschland AG.

7 Mitwirkungsleistung des Auftraggebers

Wir werden den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Wir werden insbesondere die vom Auftragnehmer gewünschten und zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Weitergehende Mitwirkungsleistungen sind von uns nur geschuldet, wenn dies im Auftrag und seinen Anlagen ausdrücklich vereinbart ist.

8 Nutzungsrechte

- 8.1** Der Auftragnehmer räumt uns und den Unternehmen der Generali Gruppe (Nutzungsberechtigte) an allen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung das nicht-ausschließliche, zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht an allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Die Nutzungsberechtigten und wir sind insbesondere ohne Einschränkung berechtigt, die verkörperten Ergebnisse zu nutzen, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu konvertieren, abzuändern oder anderweitig umzugestalten, auf einem beliebigen Medium zu speichern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, in Datenbanken und Online-Diensten einzusetzen, durch Dritte zu nutzen oder für Nutzungsberechtigte betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke der Nutzungsberechtigten zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Erbringen Dritte Dienstleistungen, sind diese Dritten zur Erbringung der Dienstleistungen gegenüber einem Nutzungsberechtigten an

den Arbeitsergebnissen in gleichem Maße berechtigt, wie der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle entstandenen Arbeitsergebnisse, insbesondere auf Software im Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf die angefertigten Unterlagen wie Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Vorlagen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht, die Ergebnisse durch Dritte bearbeiten oder betreiben zu lassen.

Sämtliche Rechte gehen mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf uns über; einer gesonderten Rechteinräumung bedarf es nicht mehr.

Der Auftragnehmer übereignet uns das Eigentum an den vorgenannten Sachen.

- 8.2** Setzt der Auftragnehmer mit unserer Zustimmung zur Leistungserbringung bereits bestehende oder unabhängig von der Leistungserbringung entstandene Werke ein, bleibt er Inhaber aller Rechte an seinen vorbestehenden oder unabhängig erstellten Werken und räumt den Nutzungsberechtigten hieran alle Rechte ein, die erforderlich sind, damit die Nutzungsberechtigten die Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen gemäß dem vorgenannten uneingeschränkt ausüben können.
- 8.3** Setzt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung bereits bestehende oder unabhängig von der Leistungserbringung entstandene Werke eines Nutzungsberechtigten ein verbleiben alle Rechte hieran beim jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Auftragnehmer erhält hieran soweit zur Leistungserbringung erforderlich das auf die Laufzeit des jeweiligen Auftrags und den Zweck zur Erbringung der geschuldeten Leistung beschränkte Nutzungsrecht.
- 8.4** Gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse sind solche, die der Auftragnehmer und wir gemeinsam als Miturheber im Sinne von § 8 UrhG geschaffen haben.
Der Auftragnehmer verzichtet uns gegenüber dauerhaft und unwiderruflich, also auch über das Ende des jeweiligen Auftrags hinaus, auf seine Verwertungsrechte an den gemeinschaftlichen Arbeitsergebnissen. Mit dieser Verzichtserklärung wächst der Anteil des Auftragnehmers uns zu. Soweit ein Verzicht nach § 8 Abs. 4 UrhG ausgeschlossen ist, insbesondere bzgl. Urheberpersönlichkeitsrechte, räumt der Auftragnehmer den Nutzungsberechtigten die Nutzungsrechte an den gemeinschaftlichen Arbeitsergebnissen gemäß dem vorgenannten ein.
- 8.5** Wir sind berechtigt, im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers erworbenes Know-how unabhängig davon, ob es vom Auftragnehmer ausdrücklich oder in sonstiger Weise an uns gegangen ist, weiter zu nutzen. Soweit hier Schutzrechte bestehen, räumt der Auftragnehmer uns ein unwiderrufliches, sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht ein.
- 8.6** Mit der Zahlung der im Auftrag vereinbarten Vergütung sind die vorgenannten Rechte vollständig abgegolten.

9 Vergütung

- 9.1** Die Art und Weise sowie Höhe der Vergütung wie insbesondere die Festlegung einer Vergütung als Festpreis (Pauschalvergütung) oder einer Vergütung nach Stunden, Tagen oder Projekten (Vergütung nach Aufwand) richtet sich nach den jeweiligen Festlegungen im Auftrag. Im Fall der Vergütung nach Aufwand wird im Auftrag zudem festgelegt, ob die Vergütungshöhe insgesamt beschränkt ist (Gesamtpreis/Cap).
- 9.2** Ist ein Festpreis oder ein Gesamtpreis durch eine bestimmte Vergütungshöhe oder einen Gesamtstunden- bzw. Gesamttagesaufwand vereinbart, hat der Auftragnehmer fortlaufend die tatsächlich geleisteten Stunden bzw. Tage entsprechend unserer Vorgaben zu erfassen und uns mindestens monatlich über die Ausschöpfung des vereinbarten Gesamtpreises zu unterrichten. Ist erkennbar, dass – gleich aus welchem Grund – eine Überschreitung des Gesamtpreises droht, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen. Überschreitet der tatsächliche

Aufwand den vereinbarten Gesamtpreis, schulden wir dem Auftragnehmer maximal den vereinbarten Gesamtpreis. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Erbringung der vereinbarten Leistung bleibt unberührt.

Erreicht der tatsächliche Aufwand nicht den vereinbarten Gesamtpreis, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

Ist ein Festpreis für die Leistungserbringung vereinbart, ist eine Mehr- oder Mindervergütung unabhängig von dem tatsächlichen Aufwand ausgeschlossen.

9.3 Reisezeiten werden nicht vergütet.

Die Erstattung von Reisekosten und Spesen wird wie folgt vorgenommen:

Erstattungsfähig sind nur solche Kosten, die im Zusammenhang mit von dem Auftraggeber vorher genehmigten oder angeordneten Reisen entstanden sind.

Vom Auftragnehmer ist das Beförderungsmittel zu wählen, das bei vertretbarem Zeitaufwand den geringsten Kostenerstattungsaufwand verursacht. Reisen mehrere Mitarbeiter des Auftragnehmers zum gleichen Ort, sind nach Möglichkeit ein Beförderungsmittel gemeinsam bzw. Gruppentarife zu nutzen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn Abfahrts- und Zielort einer Reise weniger als 60 Kilometer voneinander entfernt sind. Bei der Verwendung eines Firmenwagens des Auftragnehmers oder des Mitarbeiters werden 0,30 € (brutto) pro gefahrenem Kilometer vergütet. Es ist die kürzeste Strecke zu wählen. Ist die Benutzung eines Leihwagens erforderlich, werden die Kosten für einen Kleinwagen inklusive Versicherung, maximal bis zur Kategorie Typ VW Golf, erstattet. Erstattet werden die Bahnfahrtkosten 2. Klasse nebst Zuschlägen. Erstattet werden die Flugkosten für die Economy Class. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, insbesondere durch Frühbuchungen bei sog. Billigfliegern möglichst günstige Ticketpreise zu erreichen. Taxikosten werden nur für innerstädtische Taxifahrten übernommen. Fahrtkosten zu, von und an den/die Tätigkeitsort/e werden nicht erstattet. Der/die Tätigkeitsort/e werden in dem Auftrag vereinbart.

Eine Erstattung von Übernachtungskosten an dem oder den vertraglich vereinbarten Tätigkeitsorten erfolgt nicht. Für andere Zielorte einer Reise werden Übernachtungen erstattet, es sei denn, dass der Auftragnehmer seinen Sitz oder Niederlassung oder der vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter seinen Wohnsitz an dem Zielort oder in einer Entfernung bis zu 60 km davon hat. Erstattet werden Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Appartementshotels etc. des mittleren Preissegments. Der Auftragnehmer bemüht sich, durch Preisvergleich die in der Klasse günstigste Unterbringung auszuwählen. Der Auftragnehmer berücksichtigt dabei die ihm ggf. von dem Auftraggeber mitgeteilten Firmenkonditionen für bestimmte Anlagen. Für eine Übernachtung inklusive Frühstück werden für ein Einzelzimmer bis zu 110,00 € zzgl. Umsatzsteuer erstattet. Im Falle überdurchschnittlicher Belegung der Übernachtungsmöglichkeiten (Messezeiten, Kongresse, andere Großveranstaltungen) werden bis zu 150,00 € zzgl. Umsatzsteuer erstattet. Höhere Erstattungsbeträge sind vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen. Sind längerfristige Aufenthalte geplant (4 Wochen und mehr), bemüht sich der Auftragnehmer mit dem Betreiber der Übernachtungsmöglichkeit einen Sonderpreis zu vereinbaren.

Der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Reisen sowie Tagesspesen während einer Reise werden nicht erstattet, es sei denn, dass im Auftrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese Aufwendungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Aufwendungen des Auftragnehmers für die Reisekostenabrechnung sind nicht erstattungsfähig; erstattungsfähige Kosten sind ohne jeden Aufschlag weiterzugeben.

Der Auftragnehmer muss die Abrechnung der erstattungsfähigen Kosten binnen eines Monats nach Beendigung der

jeweiligen Reise unter Beifügung von Kopien sämtlicher Originalbelege in geordneter Form unter Nennung der Auftragsnummer und – soweit vorhanden – des Projektes/der Projektnummer vornehmen. Eine Erstattung später eingereicherter Abrechnungen erfolgt nicht.

- 9.4** Für Leistungen, für die ein monatlicher Abschlag vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung am Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wird; für Leistungen, für die ein Festpreis vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung nach dem die Leistung erbracht und abgenommen ist. Erfolgt die Vergütung auf Basis eines Auftrages mit Abrechnung nach Tages- bzw. Stundenaufwand, ermittelt der Auftragnehmer die erbrachten Leistungen und weist diese entsprechend unserer Vorgaben im jeweiligen Auftrag in einem Leistungsnachweis aus, der der Rechnung beizufügen ist. Ein solcher Leistungsnachweis muss mindestens folgende Informationen beinhalten: Datum der Leistungserbringung, die Leistung erbringender Mitarbeiter und kurze Tätigkeitsbeschreibung. Die Rechnungsstellung für die im Abrechnungsmonat erbrachten Leistungen erfolgt bis zum dritten Arbeitstag des Folgemonates.
- 9.5** Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung mit entsprechendem Leistungsnachweisen bei uns ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei abnahmefähigen Leistungen tritt Fälligkeit nicht vor der Abnahme ein.
- 9.6** Alle Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

10 Nicht vertragsgemäße Leistung

- 10.1** Wir werden die Leistung des Auftragnehmers binnen angemessener Frist, beginnend mit der vollständigen Überlassung der Leistung, überprüfen und dem Auftragnehmer Mängel und / oder nicht vertragsgemäße Leistungen schriftlich anzeigen. Eine nähere Beschreibung der Eingangsprüfung oder des Abnahmeverfahrens sowie eine Festlegung entsprechender Fristen erfolgt bei Bedarf im jeweiligen Auftrag.
- 10.2** Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 437, 634, 536, 536a BGB, soweit nachfolgend oder im jeweiligen Auftrag keine abweichende Regelung vereinbart wurde. Im Fall des Rücktritts sind Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für den zwischenzeitlichen Gebrauch ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Nacherfüllung (§§ 439, 635 BGB) verpflichtet. Die Entscheidung, ob die Nacherfüllung mittels Mangelbeseitigung oder neuer Leistungserbringung erfolgt, obliegt uns. Mit unserer Zustimmung im Einzelfall kann der Auftragnehmer die Nacherfüllung in Form eines Updates erbringen. Eine Verpflichtung zur Akzeptanz eines Updates als Nacherfüllung besteht jedoch nicht. Nach Durchführung der Nacherfüllung wird der Auftragnehmer die Leistung erneut zur Eingangsprüfung bzw. Abnahme gemäß Ziffer 10.1 bzw. der Vereinbarungen im jeweiligen Auftrag vorstellen. Ist eine Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist möglich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf unseren Wunsch eine Ausweidlösung (Workaround) zur Nutzung der Leistung bis zur Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Ist eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für uns innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Wird die Dienstleistung trotz angemessener Fristsetzung nicht vertragsgemäß erbracht, sind wir berechtigt, diesen Auftrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf die Vergütung bis zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung, es sei denn, dass wir nachweisen können, dass die Leistung für uns nicht nutzbar und ohne Interesse ist. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch. Bereits gezahlte Vergütung ist von dem Auftragnehmer zurückzuzahlen.
- 10.3** Rügen wir eine Störung als Mangel und erbringt der Auftragnehmer auf Grund der Rüge Leistungen zur Suche oder Beseitigung der gemeldeten Störung (nachfolgend „Untersuchungsleistungen“), kann er von uns hierfür nur eine Vergütung gemäß

der im jeweiligen Auftrag vereinbarten Tagessätze verlangen, wenn es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und wir dies bei ordnungsgemäßer Prüfung hätten erkennen können. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11 Haftung und Schadensersatz

- 11.1** Erbringt der Auftragnehmer eine Leistung nicht zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Termin, hat er den Verzugsschaden nach folgender Maßgabe zu ersetzen. Der Auftragnehmer zahlt uns für jeden Tag, in dem er sich in Verzug befindet, 1/500 der Vergütung für die Leistung, für die der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die Zahlung ist auf max. 100 Verzugstage beschränkt. Uns bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.
- 11.2** Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Haftung der Vertragsparteien für von ihnen zu vertretende Schäden ist bei Sach- und Vermögensschäden auf 1.000.000,00 € pro Schadenereignis begrenzt. Bei Personenschäden und im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns haften die Vertragsparteien unbeschränkt. Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus unbeschränkt im Falle der Verletzung von Datenschutz- oder sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie für alle Schäden, die gegen uns wegen der Verletzung der Rechte Dritter gemäß Ziffer 13 geltend gemacht werden, sowie für alle etwaigen Verfahrenskosten, soweit der Auftragnehmer den Schaden zu vertreten hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12 Versicherungen

Zur Absicherung hat der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Die Deckungssumme muss mindestens 10.000.000,- EUR betragen und das vertragstypische Risiko abdecken. Die Leistungsfreiheit des Versicherers im Einzelfall (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschlüsse), berührt die Eintrittspflicht des Auftragnehmers uns gegenüber nicht.

Der Auftragnehmer hat uns auf unser Verlangen das Bestehen der vorgenannten Versicherung vor Vertragsschluss nachzuweisen. Außerdem haben wir das Recht, während der gesamten Laufzeit des Auftrags zu kontrollieren, ob der genannte Betriebshaftpflichtversicherung durch den Auftragnehmer aufrechterhalten wird. Bei Feststellung des Nichtvorliegens einer aus unserer Sicht ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den vorliegenden Auftrag außerordentlich zu kündigen.

13 Rechte Dritter

- 13.1** Der Auftragnehmer stellt die Leistungen, insbesondere überlassene Sachen und hergestellte Sachen, im Rahmen dieses Auftrages frei von solchen Rechten Dritter zur Verfügung, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung durch uns beeinträchtigen. Machen Dritte die Verletzung von solchen Rechten geltend, wird der Auftragnehmer alles in seiner Macht stehende tun, um auf seine Kosten die Leistungen gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Wird uns wegen der Verletzung von Rechten Dritter die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach seiner Wahl entweder uns das Recht zur Nutzung der Leistungen verschaffen, oder die Leistungen in der Weise verändern oder durch andere ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr ver-

letzen. Die Veränderung oder Ersetzung von Leistungen ist nur zulässig, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität und die Leistungsfähigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

- 13.2** Sofern eine Abhilfe nach vorstehender Ziffer nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind wir bei einem auf einmalige Leistungen gerichteten Schuldverhältnis zum Rücktritt von dem betroffenen Einzelvertrag oder bei einem Dauerschuldverhältnis zu dessen außerordentlicher, fristloser Kündigung berechtigt. Der Auftragnehmer wird die Leistungen unverzüglich und auf eigene Kosten zurücknehmen. Im Fall des Rücktritts schulden wir keinen Wertersatz.
- 13.3** Die Vertragsparteien werden ihr Handeln bei der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte eng miteinander abstimmen.
Der Auftragnehmer wird im Fall eines von dem Dritten gegen uns geführten Rechtsstreits uns uneingeschränkt unterstützen und uns alle für unsere Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 13.4** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns oder ein Unternehmen der Generali Gruppe wegen der in Ziffer 12.1 genannten Verletzung von Rechten erheben, und uns oder dem mit der Generali Gruppe verbundene Unternehmen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme, insbesondere Aufwendungen zur Rechtsverteidigung, zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.
Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

14 Sonstige Regelungen

- 14.1** Bei Beendigung des Auftrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns nach Bedarf so zu unterstützen, dass eine reibungslose und koordinierte Überleitung der Leistungen auf einen Dritten oder auch auf uns unmittelbar erfolgen kann (zusätzliche Unterstützungsleistungen). Hinsichtlich der Bedingungen und der Vergütung für zusätzliche Unterstützungsleistungen gilt der Auftrag, soweit erforderlich, fort. Hinsichtlich der Bedingungen und der Vergütung für zusätzliche Unterstützungsleistungen, die nicht Bestandteil der nach dem Auftrag geschuldeten Leistungen sind, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch bereits jetzt, die zusätzlichen Unterstützungsleistungen, die nicht Bestandteil der nach dem Auftrag geschuldeten Leistungen sind, gegen eine marktübliche und angemessene Vergütung zu erbringen.
Ist eine Überleitung nicht termingerecht zum Vertragsende abgeschlossen, erbringt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Leistungen auf unsere Aufforderung auch über das Vertragsende hinaus bis zum Abschluss der Überleitung. Umfasst der Vertrag eine Mehrzahl von Leistungen sind wir berechtigt, die Fortführung der Leistungserbringung nach dem Vertragsende nur für einzelne Leistungen (Einzelleistungen) oder in geringerem Umfang zu verlangen. Für die Leistungserbringung über das Vertragsende hinaus gelten die Bestimmungen dieses Vertrages für die Dauer der weiteren Tätigkeit des Auftragnehmers fort. Verlangen wir nur die Fortführung von einzelnen Leistungen, schulden wir nur die Vergütung für die jeweilige Einzelleistung. Enthält der Vertrag keinen Ausweis der Vergütung für Einzelleistungen oder verlangen wir nur die Fortführung der Leistungen in einem geringeren Umfang, schulden wir nur eine angemessene anteilige Vergütung, deren Höhe zwischen dem Auftragnehmer und uns im konkreten Fall einvernehmlich festgelegt wird.
Einer weiteren Kündigung bedarf es am Ende der Phase der Vertragsfortführung nicht. Den Zeitpunkt des Abschlusses der Überleitung bestimmen wir.

- 14.2** Die Übergabe von Unterlagen, Daten und Informationen jedweder Art durch uns an den Auftragnehmer stellen keine Rechteinräumung zugunsten des Auftragnehmers dar. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle mit dem jeweiligen Auftrag zusammenhängenden Daten, Unterlagen und vertraulichen Informationen von uns nach unserer Wahl zurückzugeben oder den Nachweis einer ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen. Sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen, sind die betroffenen Daten zu sperren. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Kopien anzufertigen bzw. zurückzuhalten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 14.3** Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrages inkl. Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- 14.4** Der Auftragnehmer ist nicht befugt, den Auftrag im Ganzen oder auch nur Teile hiervon auf einen Dritten zu übertragen. Wir sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Auftrag im Ganzen oder Teile hiervon auf Unternehmen der Generali Gruppe zu übertragen.
- 14.5** Jede Vertragspartei trägt die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Auftrages entstandenen Kosten gleich welcher Art selbst.
- 14.6** Für die Beziehung der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn ausländische Gesellschaften der Vertragspartner betroffen sind. Nicht zur Anwendung kommt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- 14.7** Als Gerichtsstand wird Aachen vereinbart.
- 14.8** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Bedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie dies bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Im Zweifelsfall gilt die gesetzliche Vorschrift.